

Luzerner Tagblatt.

Einunddreißigster Jahrgang.

Interests:
die einpaltige Betschelle oder deren Raum 10 1/2 Gr.
für Wiederholungen 8 „
Interests von 3 Zeilen und weniger . . . 30 „

Dienstag,

Nr. 221.

den 19. September 1882.

Gemeindeammann Leonz Zneißen.
(Ein Bild aus dem Luzernerischen Gemeindeauswahle.)
(Fortsetzung.)

2. Betreffs Unterschlagung in außeramtlicher Stellung, resp. von Guthaben, deren Verwaltung eigentl. nicht zu der amtlichen Funktion desselben gehörte.
Als Verwalter der Frau Waldbühl-Stöckli war Zneißen, gestift auf seine Rechnung auf 1. Juni 1881, nebst den der Depostalkasse voreinstellenden Gülden, noch mit 228 Fr. im Rückstand. Ferner hat er zwei von Leonz Wählmann im Wald errichtete Gülden à 2000 Fr., angegangen den 4. und 5. April 1880, welche er von der Gerichtskanzlei erhielt (diese sandte die neuerrichteten Gülden regelmäßig statt an den Gemeindepräsidenten an die Kanzlei, also an Zneißen), die eine sub 18. November 1880 an Frank, die andere sub 1. April 1881 an Schenker verlegt, somit zusammen für 4000 Fr. Er legte zu beiden Gülden Abtretungsscheine bei, bezüglich derer höher beachtet besteht, daß sie entweder von Zneißen gefälscht worden, oder daß er dieselben hat fälschen lassen.

Zneißen wußte sich ferner bei der Erbverhandlung vom 19. Februar 1868 über Vater Wählmann sel., wobei er als Schreiber fungierte, dem Sohn Anton Wählmann zugesagte Gülden im Gesamtbetrage von Fr. 6095 unterm 21. März 1877 bei der Spar- und Leihkasse und unterm 21. August 1877 für Fr. 2476. 19 bei der Bank verpfändet und darauf Geld erhoben. Einen den Schwemern Muff in Ballwil zukommenden, laut Rechnung auf 10. September 1879 von Besorgung der Verilberung einer Gült herrührenden Saldo von Fr. 911. 13 hat Zneißen ebenfalls unterschlagen; den Schwemern Schwanber hat er eine Gült von 2000 Fr., die denselben 1870 aus dem Nachlaß des Leonhard Schwanber zugesallen, entrentet, und am 29. Juni 1878 bei der Spar- und Leihkasse verlegt. Aus dem Nachlaß des L. Mattmann sel. (gest. 1871) hat er eine Gült von Fr. 1142. 86, die in Folge Erbverteilung auf die Gemeinderathskanzlei liegen geblieben war, aber der Frau Denier in Altdorf gehörte, zurückbehalten und den 31. August 1877 bei der Bank in Luzern verlegt; eine fremde Gült von 1000 Fr., den Gebrüdern Waldbühl in Luzern als Erbgut angemessen und von der Gerichtskanzlei wie üblich der Gemeinderathskanzlei abgeliefert, verlegte er den 6. Oktober 1880 bei Frank dahier für sich; ferner eine der Witwe Muff-Waldbühl in Emmen angelehene und auf gleiche Weise in seine Hände gefommene Gült von ebenfalls 1000 Fr. verlegte er den 31. Mai 1881 in seinem Nuzen bei Hrn. Wübli. Eine Gült von Fr. 857. 14, welche der Anna Haller zugewiesen und sodann auf der Gemeinderathskanzlei belassen worden war, hat Zneißen für sich in Verwahrung genommen und bei Winter sub 18. Nov. 1878 verlegt.

Ueber eine Gült von Fr. 671. 43, die der Witwe Zneißen, geb. Willi, gehörte und die provisoriell auf der Gemeinderathskanzlei belassen worden, hat er unterm 1. Februar 1881 bei Muff & Cie. ebenfalls durch Verfaß verlegt. Da aber L. Zneißen hier für Mehrausgaben über anderweitige Einnahmen hinaus Fr. 253. 42 an dieser Frau fordert, wird nur für Fr. 318. 01 Unterschlagung angenommen.

Aus dem Nachlaß des Ferdinand Honauer hat Zneißen für Kaspar Honauer, resp. die Frau des Erblassers Fr. 2167. 61. 31 bezogen und davon Fr. 782. 50 unterschlagen.
Zneißen hat eine statt dem Gemeindepräsidenten von der Gerichtskanzlei ihm übergebene Gült von 8000 Fr., angegangen den 6. Nov. 1867 auf Gebr. Zneißen von Roggwil, für sich verwendet durch Verfaß bei der städt. Kreisparniskassa am 17. Februar 1868. Laut Zustandekommen betrefft dieser Gült nicht bloß das Gültkonzept verändert, sondern auch den Abtretungsschein vom 17. Jänner 1868 in der Unterschrift des Abtreters gefälscht; es liegt deshalb qualifizierter Betrug von 8000 Franken vor.

Das sind die Punkte, bezüglich derer L. Zneißen schuldig befunden wurde. Bei einer Reihe anderer Klagepunkte wurde, weil sie nicht völlig liquid waren, vom Richter ein Richterlich gefundenes. Wir heben diesfalls nur einen einzigen Fall hervor, der zugleich einen charakteristischen Beweis bildet für die Art und Weise, wie Zneißen mit seinen Ballwilern verfuhr. Seit dem Jahr 1874 war er der Geschäftsführer eines Peter Schurtenberger in Gibelshaus, zahlte für denselben, bezog dessen Einnahmen, ließ für ihn auslaufen, wie überhaupt das Auslaufenlassen auch in diesem Straffalle wie bei allen konkurrierenden Gemeindeammännern eine sehr verhängnisvolle Rolle spielte. Im Februar 1879 stellte Zneißen dem Schurtenberger auf dessen Verlangen eine Rechnung, wonach Zneißen noch 3920 Fr., nebst zwei Wechseln forderte. Diese zwei Wechsel betragen 3945 Fr. und waren von Schurtenberger auf Rechnung ausgestellt worden. In der Rechnung hatte Zneißen dem Schurtenberger 10 bis 15 Prozent Zins und Gebrauchsbrüchstoffen von seinen Forderungen zurechnet, nicht aber von den Zahlungen des Schurtenberger. Er hatte auf der Spar- und Leihkasse für Schurtenberger Fr. 6712. 85 entzogen und nur Fr. 6517. 40 Rp. in Rechnung gestellt. Als nun Schurtenberger die Rechnung beanstandete, erklärte Zneißen schriftlich, er wolle die zwei Wechsel auf Abschlag der Rechnung annehmen, wenn die Rechnung anerkannt werde, aber nur unter dieser Bedingung. Schurtenberger wollte das nicht, er hatte dem Mannman überließ eine Gült von 2000 Fr. zur Sicherung seiner Forderungen hinterlegt und verlangte diese Gült zurück, forderte überdies 1126 Fr. Dem Zneißen preisste es mit Anerkennung dieser Forderung nicht, sonst hätte er die Gült zurückgeben müssen. Schurtenberger reklamierte bei Präsident Köppli, reklamierte bei Zneißen, doch ohne rechtliche Schritte zu thun. Jetzt hat er die Gült sammt der Forderung verloren, seine Klage auf Unterschlagung, Wucher und Erpressung wurde nicht hinlänglich erwiesen befunden und Zneißen geht diesfalls leer aus. Man sieht, es mag ordentlich viel leiden, bis die Strafe einen solchen Mann trifft.

Abgemiesen wurde die Klage auf betrügl. Bankrott, welche namentlich die Kommission der Gemeinde Ballwil vor Kriminalgericht aufrecht hielt. Zneißen hatte am 14. Juni 1881 seinen Brüdern verkauft seine Liegenschaft mit Fahrhaben, Lebwaren und Vorräthen in Haus und Scheune um die liegenden Schulden und die Bezahlung der anstehenden Posten, überließ trat Mannmann Zneißen seinen Brüdern alle seine „Aktivposten“ ab, wogegen die Gebrüder Zneißen es übernahmen, in Verbindung mit zwei andern Gemeinderathsmitgliedern, Köppli und Disler, für Einbringung von beurlaubten Gülden in die Depostalkasse im Betrage von Fr. 26,993. 33 Rp. zu sorgen. Nach den projektirlichen Ausweisen übernahmen die Gebr. Zneißen, 1/3 an die Kosten dieser Auslösung der unterschlagenen Werthschriften zu zahlen. Sie hatten zwar nach Angabe des Präsidenten Köppli schon früher sich auf Ehrenwort verpflichtet, allfällige Mängel in der Depostalkasse für ihren Bruder decken zu helfen. Es wurde nun gesagt, daß doch nicht alle Unterschlagungen gedeckt worden seien und daß daher Zneißen sich im Bewußtsein der Insolvenz alles Guthabens entlobt, „blutigemacht“ habe, um andere als die erstberechtigten Kreditoren zu bedeu.

Dagegen wurde eingewendet, Zneißen habe seine Liegenschaft und seine Aktiven nicht an eine alte Schuld, sondern gegen sofortige Leistung eines Gegenwertes hingegeben. Es haben in der That die Gebr. Zneißen am 1. Juli 1881 dem Präsidenten Köppli 16,000 Fr. bezahlt. Das Gericht hat diese Einmündung begründet erachtet und deshalb L. Zneißen von dieser Klage freigesprochen. Es wurde aber auch gesagt, Zneißen habe seine Bücher befristigt. Zneißen hat nun laut der Prozedur sehr genau Rechnung geführt, und wie war das ohne Bücher möglich? Das Gericht erachtete aber den Beweis, daß er Bücher befristet, für nicht völlig erbracht und erließigte auch diesen Klagepunkt zu Gunsten Zneißen.

Endlich stellen die Kollegen des L. Zneißen: Präsident Köppli und der jetzige Gemeindeammann Disler, den Antrag, Zneißen wegen einzelner Werthschriften des Diebstahles schuldig zu erklären. Sie sagten, diese Gülden seien der Gemeinderathskanzlei und nicht dem Gemeindefreiber anvertraut worden; Zneißen habe sie der ihm offen stehenden Kanzlei gestohlen. Die Tendenz dieses Antrages war offenbar die, zu erwirken, daß die Inhaber verpfändeter Gülden dieselben ohne Erfolg ab Seiten der Gemeinderathsmitglieder zurückgeben müßten, weil gestohlenes Gut immer reklamirt werden kann, auch vom gutgläubigen Besitzer. Das Kriminalgericht ließ sich jedoch auf diese seine Unterschlagung zwischen Kanzlei und Gemeindefreiber nicht ein. Die Mitglieder des Gemeinderathes von Ballwil werden ihrer Verantwortlichkeit nicht so leicht ledig sein.

Es sei hier noch bemerkt, daß Hr. Staatsanwalt Wirz, der die Anklage mit gewohnter Ruhe, Milde und Klarheit vertrat, ganz dieselbe Klage erhob, welche zum Urtheil erhoben wurde. (Schluß folgt.)

Eidgenossenschaft.

Schularartikel der Bundesverfassung. Der „Bund“ macht aufmerksam auf den Art. 45 des Sylabus, welcher besagt: „Es ist ein verdammswerthiger Irthum, zu behaupten, die ganze Leitung der öffentlichen Schulen, in denen die Jugend eines christlichen Staats erzogen wird, kann und muß der Staatsgewalt zugewiesen werden, und zwar so, daß keiner andern Autorität irgend ein Recht, sich in die Schulsucht, in Anordnung der Studien etc. in die Wahl oder Approbation der Lehrer zu mischen, zuerkannt werden kann.“

Nun aber fordert Art. 27 der Bundesverfassung die ausschließlich staatliche Leitung des öffentlichen Primarschulwesens und es ist daher begreiflich, daß die Ultramontanen Himmel und Hölle daran setzen, den Einfluß der Kirche auf die Volksschule, die Beibehaltung der Lehrschwestern etc. dadurch aufrechtzuerhalten, daß sie die Ausführung des Schulartikels durch ein Gesetz zu hindern suchen.

Referendumsunterschriften. Von den 180,000 Unterschriften, mit welchen die Ultramontanen und Konserativen prahlen, scheint ein guter Theil unglücklich zu sein. Ein Korrespondent des „Bund“, welcher Gelegenheit hatte, einen Theil der Unterschriften einzusehen, berichtet darüber:

Die Referendumsbogen, welche wir gesehen haben, stammen alle aus einem und demselben Kanton. Und was wir da an Gehörwidrigkeiten angetroffen, übersteigt alle Begriffe. Nicht nur stimmen die Referendumsbogen einzelner Gemeinden oder Unterorten, welche „offensbar von einer und derselben Hand geschrieben sind“, sondern wir haben einen solchen Bogen aus der Hauptstadt des Kantons getroffen, auf welchem einer einzig zehn fremde Unterschriften geschrieben hat und dieß überall mit seiner eigenen Namensunterschrift bezugl. Unserer Sedation nach muß u a h e z u der fünfte Theil sämtlicher Referendumsunterschriften dieses Kantons als unglücklich gestrichen werden.

Ob der gleiche Mangel auch in andern Kantonen getrieben worden ist, wissen wir dergleichen noch nicht. Es wird sich zeigen. Hoffentlich wird die ganze Unterschriftensammlung, sobald die Verhände ihre Verflung beendet haben, nicht unter beliebigen fälschenden Maßnahmen der öffentlichen Einsichtnahme zugänglich gemacht. Es ist dieß überall bei den Stimmregistern der Fall. Soll das Referendum Bestand haben und nicht zur Karrikatur werden, so muß es legal, gewissenhaft und ehrlich gehandhabt werden. Wo bei der Unterschriftenammlung so große und massenhafte Gehörwidrigkeiten vorkommen können, wie dieß in dem oben angeführten Kanton der Fall ist, da ist das auch die Ehrlichkeit der Wahlmänner, des Fundaments der Republik, gefährdet.

Wattfardbahn. Neben Altdorf sollen sich auch Glarbasco, Biasca und Fribourg für die Reparatur-Werkstätte angemeldet haben, nicht dagegen Bellinzona. Der Gemeinderath von Altdorf hat in dieser Angelegenheit unlängst zwei seiner Mitglieder an die Wattfardbahn-Direktion abgeordnet, aber keinen bestimmten Entschluß erfaßt. Für die Werkstätte ist ein Platz von 4 Sektoren erforderlich.

Luzern. Aus dem Regierungsrath. Vom 16. Sept. Hr. Rth. Schöbinger berichtet über die Vertheilungsmittel in Bern, an der auch der Präsident der Vertheilung theilgenommen und an der